**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 45 (1948)

**Heft:** (11)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entfernung der beiden Ortschaften und des dichten Eisenbahnverkehrs zwischen O. und T. erfüllt. Müßte nach den angeführten Urteilen des Bundesgerichtes und des Regierungsrates das Begehren der Gemeinde O. sehon aus diesen Gründen abgewiesen werden, so sprechen hiefür weiter die außerordentlich lange Zeit, während welcher M. S. mangels einer Wohnung nun sehon von seiner Familie getrennt leben mußte, die für ihn unerschwinglich hohen Kosten des Aufenthaltes seiner Angehörigen im Rückwandererheim, der Umstand, daß ihm sein Vetter die Wohnung in O. zu einem seinen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins überläßt sowie die Rechtsprechung, wonach die Freizügigkeitsbeschränkungen gegenüber Rückwanderern mit besonderer Zurückhaltung anzuwenden sind, um ihnen das Fortkommen in der Heimat zu erleichtern. Diese Rechtsprechung bestand sehon unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 in seiner ursprünglichen Fassung. Sie muß heute noch um so mehr beachtet werden, als inzwischen, durch den Bundesratsbeschluß vom 8. Februar 1946, die Freizügigkeitsbeschränkungen erheblich gelockert worden sind.

Aus diesen Gründen kann bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten, mit denen die Einwohnergemeinde O. im Wohnungswesen zu kämpfen hat, der Entscheid des Regierungsstatthalters nicht abgeändert werden.

Demnach wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides erkannt:

Das Niederlassungsverweigerungsbegehren der Einwohnergemeinde O. gegenüber M. S. wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. September 1948.)

## C. Entscheide des Bundesgerichtes

- 29. Unterstützungspflicht von Verwandten. Das Gemeinwesen kann für die einem Bedürftigen gewährte Unterstützung Ersatz von dessen unterstützungspflichtigen Verwandten verlangen, jedoch nur bei unverzüglicher Geltendmachung des Anspruchs und nur im Rahmen der Ansprüche, die der Unterstützte selbst seinerzeit gegen die Beklagten hätte erheben können.
- A. A. S. ist der Sohn der Eheleute A. und L. S.-S., heimatberechtigt in der luzernischen Gemeinde H. Die Eheleute S.-S. wurden durch den Kt. Luzern seit Jahren unterstützt; die ihnen 1942 bis 1946 gewährten Hilfeleistungen betragen Fr. 4748.57.

Der Sohn A. S., geb. 1913, lebte bis Ende 1946 bei seinen Eltern. Im November 1946 verurteilte ihn der Regierungsstatthalter von Delémont, seinen Eltern — zusätzlich zu einer Leistung von Fr. 100.— monatlich für die Pension — Fr. 30.— per Monat an Unterstützung zu bezahlen, worauf sich A. S. in La Chaux-de-Fonds niederließ. Er arbeitet dort in einer Fabrik und verdient monatlich Fr. 560.—; bei einer Schwester hat er monatlich Fr. 240.— für die Pension auszulegen.

- B. Mit Klage vom 16. Mai 1947 beim Kantonsgericht Neuenburg beantragte der Staat Luzern:
- 1. A. S. sei zu verurteilen, dem Staat Luzern einen Betrag von Fr. 3165.70 zu bezahlen, entsprechend zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Klägers für den Unterhalt der Eheleute S.-S. ab 2. Quartal 1942 bis Ende 1946.

- 2. Es sei dem Beklagten davon Kenntnis zu geben, daß der Staat Luzern mit monatlichen Ratenzahlungen von Fr. 95.— bis zur Tilgung des vom Gericht zugesprochenen Betrages einverstanden sei.
- 3. Es sei der Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Juni 1947 einen monatlichen Beitrag von Fr. 60.— an die Unterstützung seiner Eltern zu bezahlen, monatlich vorauszahlbar.

Am 8. März 1948 hat das Kantonsgericht die Klage teilweise gutgeheißen und den A. S. verurteilt, dem Staat Luzern als Beitrag an die Unterstützung seiner Eltern monatlich Fr. 60.— zu bezahlen, mit Wirkung ab 1. Juni 1947. Der Entscheid wurde kurz wie folgt begründet:

Seit dem Entscheid des Regierungsstatthalters von Delémont hat sich die Lage des Beklagten gründlich geändert, da er nunmehr in La Chaux-de-Fonds wohnt und arbeitet. In erster Linie muß der Unterstützungsbeitrag an den laufenden Unterhalt für die Eltern festgesetzt werden, und der Beklagte kann für diesen Zweck monatlich sehr wohl Fr. 60.— bezahlen. Dagegen ist nicht zulässig, den Beklagten zu verurteilen, an die früheren Auslagen für seine Eltern Leistungen zu erbringen, angesichts des Umstandes, daß ihm nach Bezahlung des Unterstützungsbeitrages und der Pension an seine Schwester monatlich nur noch Fr. 260. vom Verdienst verbleiben. Mit dem Betrag von Fr. 260.— muß A. S. eine Reihe laufender Auslagen decken, wie für Bekleidung, Steuern, Versicherungsprämien usw. Bleibt noch etwas zur freien Verfügung übrig, so ist begreiflich, daß es als Reserve angelegt wird für den Zeitpunkt, in dem sich der Beklagte verheiratet. Die Unterstützungspflicht besteht gemäß Art. 328 ZGB nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, und es würde dem Geist des Gesetzes widersprechen, dem Schuldner Lasten aufzulegen, welche seine wirtschaftliche Zukunft gefährden und ihn hindern, sein Leben normal zu gestalten.

C. Der Staat Luzern hat den Entscheid des Kantonsgericht an das Bundesgericht weitergezogen, unter Aufrechthaltung seiner Rechtsbegehren. — Der Beklagte beantragt Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. . . .

2. Gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB ist zur Klage auf Leistung von Verwandtenbeiträgen legitimiert der bedürftige Ansprecher selbst, und ferner, wenn er durch die Öffentlichkeit unterstützt wird, das Gemeinwesen, welches ihn unterstützt. Aus dem Gesetzestext ist zu schließen, daß das Gemeinwesen an Stelle des Unterstützten in die Rechte, welche er gegenüber seinen Blutsverwandten hat, eintritt. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung durch Verwandte sind daher die gleichen, ob er durch das Gemeinwesen oder durch den berechtigten Blutsverwandten geltend gemacht wird. Man könnte sich daher fragen, ob das Gemeinwesen berechtigt ist, von den beitragspflichtigen Verwandten Leistungen zu fordern an Unterstützungsauslagen, welche in der Vergangenheit liegen; in der Tat kann der Unterstützte selbst nicht Anspruch erheben auf Leistungen für die Zeit vor der Klageanhebung (52 II 330). Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, daß ein solches Recht dem Gemeinwesen zusteht, da es einem Bedürftigen die Unterstützung nicht vorenthalten kann, bis die Frage der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht geregelt ist (58 II 330). Gleichzeitig wurde ausgeführt, daß dem Gemeinwesen für die Geltendmachung seiner Ansprüche keine Frist gesetzt werden kann, daß indessen die allgemeinen Vorschriften betr. die Verjährung anwendbar sind.

Diese Rechtsprechung bezweckt, dem Gemeinwesen, das vorderhand einen Bedürftigen unterstützen muß, die Möglichkeit zu geben, nachträglich die Verwandten ausfindig zu machen, die eigentlich die Unterstützungsleistungen hätten erbringen sollen. Sobald den Organen der Armenpflege die Verwandten des Bedürftigen und deren Leistungsfähigkeit bekannt sind, dürfen sie — vorbehältlich die fünfjährige Verjährungsfrist gemäß Art. 128 ZGB — nicht zögern, ihr Rückgriffsrecht geltend zu machen, wenn sie es nicht verlieren oder herabgesetzt sehen wollen. Sodann kann keine Rede davon sein, dem Gemeinwesen einen Anspruch zuzugestehen gegenüber Personen, welche zur Zeit der Ausrichtung der Unterstützungen nicht beitragspflichtig gewesen wären und daher vom Bedürftigen selbst nicht hätten eingeklagt werden können. Der Anspruch des Gemeinwesens ist an die Voraussetzung geknüpft, daß Auslagen getätigt worden sind, welche der Unterstützte nachgewiesenermaßen selbst hätte vom Beklagten fordern können. Diese Bedingung war erfüllt in der Streitsache, welche Anlaß gab zum Entscheid 58 II 330: Der Beklagte verfügte über ein Vermögen, das sicherlich erlaubt haben würde, in den vorangegangenen Jahren den Unterhalt seiner durch die Gemeinde unterstützten Tochter sicherzustellen.

Vorliegendenfalls trifft dies nicht zu. Abgesehen von der Zeit seit der Anhebung der Klage, sind die Unterstützungen, welche der Staat Luzern zurückfordert, in den Jahren 1942 bis 1946 getätigt worden, also zu einer Zeit, während welcher der Beklagte offenkundig nicht genügend verdiente, um die Beträge aufzubringen, welche seinen Eltern zu Lasten der Öffentlichkeit ausgerichtet worden sind; man kann dies daraus folgern, daß der Regierungsstatthalter von Delémont ihn nur zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 30.— verurteilt hat, ohne daß der Kläger gegen diesen Entscheid rekurriert hätte. Die Vermutung, daß die Lage des Beklagten 1946 besser geworden sei, ist nicht zulässig, da er seine neue Tätigkeit erst kurz vor Neujahr 1947 begann. Der Kläger hat denn auch eine Erhöhung der laufenden Unterhaltsbeiträge erst ab 1. Juni 1947 zugesprochen erhalten, was offenbar sagen will, daß eine Änderung der Sachlage, wie sie durch den Entscheid des Regierungsstatthalters geschaffen wurde, vor diesem Zeitpunkt nicht angängig gewesen ist. Endlich wäre es Sache des Klägers gewesen, den Nachweis zu erbringen, daß der Beklagte während der Jahre 1942 bis 1946 fähig und verpflichtet gewesen wäre, im Umfang des eingeklagten Betrages Verwandtenbeiträge zu leisten; indessen ist diese Frage nicht einmal gestreift worden.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 10. Juni 1948; in Übersetzung.)